

Verordnung der Stadt Tirschenreuth über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von Märkten nach § 14 des Ladenschlussgesetzes

Die Stadt Tirschenreuth erlässt auf Grund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1537) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 902) und Art. 42 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert vom 27. April 2020 (GVBl S. 236), folgende

Verordnung

über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes.

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Tirschenreuth alljährlich an vier Sonntagen aus Anlass von Märkten jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Die Stadt Tirschenreuth hat folgende Sonntage als Markttag festgesetzt:

zweiter Sonntag nach Ostern (Ostermarkt)

letzter Sonntag im Juni (Peter- und Paulmarkt)

erster Sonntag im September (Herbstmarkt)

vierter Sonntag im Oktober (Kirchweihmarkt)

§ 2

In den offenen Verkaufsstellen sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayer, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes soweit die sonstigen Vorschriften des Arbeitsrechts in der jeweiligen Fassung zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Ladenschlussgesetzes verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Sie gilt bis zum 30.04.2042.

Tirschenreuth, den 04.04.2022

Stadt Tirschenreuth

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Stahl', written over the printed name 'Stahl'.

Stahl
Erster Bürgermeister